

**Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach
(GebVO Gemeinde) vom 27. November 2017 (mit Erläuterungen)**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2 Gebührenpflicht	6
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	7
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	7
Art. 5 Gebührentarif	8
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	9
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	9
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	10
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	10
Art. 10 Kostenvorschuss	10
Art. 11 Mehrwertsteuer	11
Art. 12 Fälligkeit	11
Art. 13 Verzugszins	13
Art. 14 Gebührenverfügung	13
Art. 15 Mahnung und Betreibung	13
Art. 16 Verjährung	14
II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN	15
1. Allgemeine Verwaltung	15
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	15
Art. 18 Gesuche um Informationszugang	15
2. Bauwesen	16
Art. 19 Grundlagen	16
Art. 20 Gebührenbemessung	16
Art. 21 Gebührenrahmen	17
Art. 22 Gebührenreduktion	18
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	18
Art. 24 Baustellen	19
Art. 25 Raumplanung	19
Art. 26 Natur- und Heimatschutz	20
3. Luftreinhaltung	20
Art. 27 Feuerungskontrolle	20
4. Vermessung, Geoinformation	20
Art. 28 Amtliche Vermessung, Geoinformation	20

5. Strassenunterhalt	21
Art. 29 Unterhalt auf Privatstrassen	21
Art. 30 Belagsarbeiten	21
6. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen	22
Art. 31 Seebäder und Schwimmbad Allmendli	22
Art. 32 Übrige Gemeindeligenschaften	22
7. Bürgerrecht	23
Art. 33 Schweizerinnen und Schweizer	23
Art. 34 Ausländerinnen und Ausländer	23
Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer	23
Art. 36 Zusätzliche Gebühren	24
8. Einwohnerregister, Meldewesen	24
Art. 37 Einwohnerdienste	24
Art. 38 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	25
9. Rettungswesen	25
Art. 39 Einsätze Feuerwehr	25
Art. 40 Einsätze Seerettungsdienst	25
Art. 41 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	26
10. Polizeiwesen	26
Art. 42 Gastgewerbepatente	26
Art. 43 Hinausschieben Schliessungsstunde	26
Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser	27
Art. 45 Hunde	27
Art. 46 Waffenerwerbsscheine	27
Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten	28
Art. 48 Markt und Chilbi	28
Art. 49 Testkäufe	28
11. Finanzen und Steuern	29
Art. 50 Kommunale Steuerbehörden	29
Art. 51 Steuerausweise	29
12. Friedhofswesen	29
Art. 52 Bestattungen	29
Art. 53 Grabunterhalt und Grabpflege	30
13. Lebensmittel	30
Art. 54 Lebensmittelkontrolle	30

14. Luftreinhaltung	31
Art. 55 Feuerungskontrolle	31
15. Fürsorge	31
Art. 56 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	31
16. Schulwesen und Berufsbildung	32
Art. 57 Volksschule	32
Art. 58 Freiwillige Angebote der Schule	32
Art. 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	32
Art. 60 Sonderschulen	33
Art. 61 Musikschule	33
Art. 62 Bibliothek	33
Art. 63 Familien- und schulergänzende Betreuung	33
Art. 64 Berufsbildung	34
Art. 65 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen	34
17. Familienergänzende Angebote	34
Art. 66 Bewilligung Kinderkrippen und Kinderhorte	34
18. Nutzung öffentlichen Grundes	35
Art. 67 Parkiergebühren	35
Art. 68 Bootsstationierungsanlagen	35
Art. 69 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung	36
19. Rechtspflege	37
Art. 70 Wiedererwägungsgesuche	37
Art. 71 Neubeurteilungen	37
Art. 72 Friedensrichteramt	38
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	38
Art. 73 Übergangsbestimmung	38
Art. 74 Inkrafttreten	38

Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach (GebVO Gemeinde) vom 27. November 2017

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Kantonsverfassung folgende Gebührenverordnung der Gemeinde Erlenbach:

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert wichtige Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen). Gemäss Art. 11 lit. g und Art. 23 lit. b der Erlenbacher Gemeindeordnung ist der Gemeinderat, mit Ausnahme der Bereiche Ver- und Entsorgung, für das Festsetzen der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig und damit eigentlich auch für den Erlass der Gebührenverordnung. Diese Zuständigkeitsregelung wird aber mit der Rechtssetzungsbestimmung der Kantonsverfassung "übersteuert", weshalb der Erlass der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung und nicht dem Gemeinderat obliegt (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter;
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Auf kommunaler Stufe bestehen heute bereits folgende Erlasse, welche auf rechtsgenügender Stufe (Beschluss durch Legislative) die Erhebung von Gebühren regeln:

- Erlass Gebühregrundsätze für die Abfallbewirtschaftung vom 23. Juni 2008;
- Erlass Gebühregrundsätze für die Siedlungsentwässerung vom 8. Dezember 2003;
- Erlass Gebühregrundsätze für die Energie- und Wasserversorgung vom 8. Dezember 2003;
- Projekt "Schülerclub" vom 9. Juli 2006 (Finanzierung familien- und schulergänzende Angebote).

Diese Gebührenregelungen bleiben unverändert bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

"in dieser Verordnung aufgeführte": Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (z.B. Gemeindestrassen usw.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).

"verursacht oder in Anspruch nimmt": Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss neuem Gemeindegesetz (nGG) bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

Kanzleigebühren dürfen durch den Gemeinderat direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV). Sie zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:

- Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern;
- Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe.

Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hat dazu einmal festgehalten, dass eine Gebühr von CHF 600.00 substanziell und damit nicht mehr geringfügig sei (Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6). Eine in der Praxis beobachtete Obergrenze von CHF 300.00 pro Leistung dürfte damit zulässig sein.

- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, der oder dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Person gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Diese Bestimmung stellt für den Einzelfall den Auffangtatbestand dar für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die entgolten werden sollen.

Hier werden die Bemessungsgrundlagen genauer definiert, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Bandbreiten festgesetzt.

- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
 - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
 - c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Diese Bestimmung wurde aus der bisher geltenden kantonalen Gebührenverordnung (§ 5 Abs. 1 VOGG) übernommen.

"grundsätzlich": Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

Gesichtspunkt a) umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.

Gesichtspunkte b) und c) umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen. Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen (vgl. z.B. Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2).

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung bestimmten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im jeweiligen Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Nach der Gemeindeordnung sind der Gemeinderat und die Schulpflege die in dieser Bestimmung gemeinten zuständigen Organe.

Da demzufolge verschiedene Organe für die Gebührentarife in den einzelnen Bereichen zuständig sein können, sind die Bestimmungen in dieser Verordnung, vor allem in Kapitel I. Allg. Bestimmungen, abstrakt formuliert. Der Gemeinderat wird als einziges Organ (aus Gründen der Lesefreundlichkeit) überall dort konkret genannt, wo er nach der Gemeindeordnung ohnehin direkt zuständig ist.

- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.

Dieser Absatz ist die Generalklausel für die vom Gemeinderat festzulegenden Kanzleigebühren (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2).

- ³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.

- ⁴ Die Gebührentarife anderer Behörden bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- ⁵ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Gebühreenvollzugs auf Gemeindeebene soll mit dieser neuen Bestimmung auch der Gebührentarif der Schulpflege der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen.

Die Publikationspflicht ist in § 7 Abs. 1 nGG statuiert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache;
- c) um maximal 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird;
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen oder Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe;
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder und Jugendliche;
- f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an den Gemeinderat. Als "Kann-Bestimmung" gibt sie dem Gemeinderat nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen. Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
 - die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
 - die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
 - andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe für den Gebührenverzicht und die Gebührenstundung entsprechen heutiger Praxis und den rechtlichen Anforderungen in der Gebührenerhebung.

Ein Härtefall (Art. 8 Abs. 1 lit. a) liegt in der Regel vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.

Andere besondere Gründe (Art. 8 Abs. 1 lit. d) können zum Beispiel einfache Auskünfte sein.

Fristen zwischen drei und fünf Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung ist eine Frist von zehn Jahren vorgesehen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Speziell hohe Kosten werden beispielsweise verursacht, wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, falsche Angaben macht oder Abklärungen behindert.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Unter diese Bestimmung fallen insbesondere aufwendige Datenbekanntgaben und baurechtliche Verfahren. Die Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses

- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht enthalten.

ses abhängig macht. Diese Bedingung ist jedoch nur in den Anwendungsfällen von § 15 VRG zulässig, weshalb zur diesbezüglichen Klarstellung Abs. 2 eingefügt wird.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros, Notariaten und Tätigkeiten im Entsorgungsbereich.

Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden. Als hoheitliche Tätigkeit gilt: Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen der Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.

- Abs. 1 hat seine Grundlage in § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG, wonach "Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist", vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen). Auch er entspricht der heutiger Praxis und Regelung.
- ² Eine Vorauszahlung kann bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt werden.
- Die Bestimmung basiert, ähnlich wie Art. 10, auf derselben kantonalrechtlichen Grundlage (§ 15 VRG) bzw. stellt eine aus Sicht der Praxis erwünschte Spezifizierung derselben dar. Heute werden Gebühren für Bestätigungen und Auskünfte, die ins Ausland versendet werden, oft nicht bezahlt, weil die Zahlung auf dem Betreuungsweg nicht durchgesetzt werden kann. Obwohl es sich hier meistens um geringere Beträge handelt, soll dennoch die Zahlung auch bei Sendungen ins Ausland sichergestellt werden.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis übernommen und damit sichergestellt, dass die Schuldnerin oder der Schuldner - in der Praxis oft immer wieder dieselbe Person -, nicht einfach weitere Leistungen der Gemeinde beziehen kann, ohne die Zahlungspflicht zu erfüllen. Die Bestimmung ergänzt zudem Art. 10 dieser Verordnung (Kostenvorschuss). In Fällen eines gesetzlichen Anspruchs darf die Leistung der Verwaltung von der Barzahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit besteht (§ 15 Abs. 2 lit. c VRG).
- ⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- Diese Bestimmung wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Sie entspricht § 29a VRG unter dem Titel "Fälligkeit von Forderungen", welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht (VB.2009.00685, E. 3.2). Sie hat daher deklaratorische Wirkung.
- ⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- ³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Die Verzugszinsregelung ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Abs. 1 und 2: Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar, weshalb nach erfolgloser Abmahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen ist.

Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Verfügungen unterer Stufen (z.B. durch Verwaltungsstellen) können mit der sogenannten Neuurteilung an die Gesamtbehörde weitergezogen werden (§ 170 nGG). Gegen Verfügungen oder Entschiede bei Neuurteilungen durch die Gesamtbehörde kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach Abmahnung nicht, kann gegen sie die Schuldbetreibung eingeleitet werden.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

In der heutigen Praxis wird bei geringen Beträgen geprüft, ob auf die Beteiligung oder auf die Beseitigung eines allfälligen Rechtsvorschlages verzichtet werden soll. Als geringfügig wurde bisher eine Höhe bis zu maximal CHF 50.00 verstanden. Bei geringeren Beträgen ist der gemeindeseits ungedeckt verbleibende Aufwand, selbst wenn die Beteiligung erfolgreich durchgesetzt werden kann, grösser als der Ertrag. Ein Verzicht auf eine Beteiligung wird sorgfältig im Einzelfall geprüft und fällt beispielsweise auch bei geringen Beträgen ausser Betracht, wenn dieselbe Schuldnerin oder derselbe Schuldner bei der Gemeinde noch andere offene Positionen hat oder die Schuld Teil eines Verfahrens ist, für das noch andere Gebühren zu erheben sind.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Vorbemerkung: Kapitel II dieser Verordnung definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur dort, wo dies der Klärung dient.

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Bisher wurden verschiedentlich noch Schreib- und Ausfertigungsgebühren erhoben. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden keine solchen Gebühren mehr separat erhoben. Sie sind neu in den Ansätzen dieser Verordnung enthalten, ohne dass deswegen die Ansätze erhöht werden. In Spezialfällen insbesondere wenn sie das übergeordnete Recht vorsieht, werden weitere Schreibgebühren erhoben, was jeweils im Gebührentarif vermerkt ist.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, wie Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

In dieser Bestimmung geht es um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Sie sollen wie heute weiter verrechnet werden können.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Die zugehörige Verordnung und ihr Anhang müssen ohne kommunalen Spielraum bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche angewendet werden. Art. 18 ist daher deklaratorischer Natur und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG und wird hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Abs. 1 enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.

Zu den Ausführungskompetenzen des Gemeinderats gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z.B. bei Vorentscheiden oder Bauverweigerungen, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem entstandenen Aufwand und nach einer Pauschale.
- ² Auch die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen und/oder es werden dafür Pauschalen erhoben.

Die bisherige kommunale Regelung, die Gebühren für die Prüfung nach effektiv entstandenem Aufwand zu den jeweils geltenden KBOB-Tarifen sowie jene für die behördliche Behandlung nach einer Pauschale zu bemessen, wird unverändert weitergeführt.

Dieser Grundsatz der Gebührenberechnung gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind wie Feuerpolizei, Hauskanalisation, Beförderungsanlagen, baulicher Zivilschutz, energetische/schalltechnische Massnahmen, Fahrzeugabstellplätze und übrige Dienstleitungen, und sie entspricht der bisherigen kommunalen GebVO Bau.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 50% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Art. 21 übernimmt die bisherigen Bestimmungen für die Erhebung der Gebühren im Bauwesen in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (Abschnitt E). Der neue Artikel dient damit als Grundlage, die heute angewandten Regelungen der Gemeinde bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen.

Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die Höhe der einzelnen Gebühren. Er beträgt wie bereits in der bisher gültigen kantonalen Verordnung unverändert maximal CHF 20'000.00.

Mit dem Begriff "für den Entscheid über das Vorhaben" ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Bauverweigerung sein.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 8 bilden die bisherigen Bestimmungen in der kantonalen Verordnung sowie diejenigen der heutigen Praxis unverändert ab.

Auch diese Regelung richtet sich vollständig nach der bisherigen kantonalen Rechtsgrundlage (§ 1 E. Ziff. 1d. VOGG) und der bisherigen GebVO Bau der Gemeinde. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb durchgeführt werden, z.B. wenn ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird.

- ⁶ Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt grundsätzlich CHF 100.00.
- ⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Betriebskontrollen für technische Anlagen und sonstige Kontrollen minimal CHF 100.00 und maximal CHF 10'000.00, für behördliche Anordnungen minimal CHF 100.00 und maximal CHF 5'000.00.
- ⁸ Für die Behandlung in der Baubehörde wird in der Regel zusätzlich eine pauschale Behandlungsgebühr von mindestens CHF 150.00 erhoben.
- ⁹ Die Kosten für die gesetzliche Publikation von Baugesuchen werden der gesuchstellenden Person effektiv und ohne Zuschlag weiter verrechnet.

Art. 22 Gebührenreduktion

In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können die gemäss Art. 20 und 21 berechneten Gebühren angemessen reduziert werden.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Diese untere Gebührengrenze wird innerhalb der baurechtlichen Verfahren angewandt. Ausserhalb von baurechtlichen Verfahren gilt Abs. 7.

Diese Bestimmung ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer, Betriebskontrollen für technische Anlagen und periodische feuerpolizeiliche Kontrollen. Die untere und obere Bandbreite entspricht den bisherigen Limiten.

Abs. 8 gibt die Regelung der GebVO Bau wieder. Die Behandlungsgebühr wird pauschal erhoben und beträgt beispielsweise für ein freistehendes Einfamilienhaus CHF 1'500.00. Sie ist Bestandteil der Baubewilligungsgebühr bzw. der übrigen Gebühr im Bauwesen.

Bislang wurden pro amtliche Publikation pauschal CHF 160.00 erhoben, neu werden die effektiven anfallenden Kosten weiterverrechnet.

Abs. 1 gelangt z.B. bei Bauverweigerungen, Nichteintretensentscheiden, Vorentscheiden und Anzeigeverfahren zur Anwendung.

Mit "verschiedene bewilligungspflichtige Vorhaben" sind Gesuche wie Umbauten mit Nutzungsänderungen sowie Neubauten mit Parzellierung gemeint.

Art. 24 Baustellen

- ¹ Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

- ² Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte können die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und deckt den Aufwand ab, welcher der Gemeinde entsteht, um die Auswirkungen einer privaten Baustelle im öffentlichen Raum zu organisieren. Dazu gehören vor allem Sperrungen, Umleitungen und andere Verkehrssignalisationen ebenso wie die Information von Betroffenen über sie betreffende Einschränkungen im öffentlichen Raum (Anwohnerinformation). Als marktüblicher Ansatz wurde bisher der Regietarif des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) angewandt. Dieser wird aber seit 2017 aufgrund einer Empfehlung der Wettbewerbskommission nicht mehr herausgegeben und soll nach Auskunft des SBV durch eine neue Lösung ersetzt werden. An dieser wird sich die Gemeinde dann wieder orientieren.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt bei gemeinsamen Strassen- und Werkleitungsbauten in der Regel Aufgaben wie Submissionsverfahren, Strassensperrungen, Verkehrsumleitungen, Anwohnerinformationen und die Organisation und Leitung der Baustellen. Der Aufwand dafür kann den beteiligten Trägerschaften für Werke wie Strom, Wasser, Gas und Kommunikation nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 25 Raumplanung

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Abs. 1 entspricht der heutigen Praxis.

Dieser Absatz basiert auf § 177 des kantonalen Planungs- und Baugegesetzes (PBG) und wiederholt die darin vorgesehene Kostenaufteilung. Der Absatz dient als Abgrenzung und Klärung gegenüber Abs. 1, und er entspricht ebenfalls der heutigen Praxis.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung sind gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Der Artikel dient der Vollständigkeit und Klarheit. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse, weshalb die Kosten für die für eine Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen von der Gemeinde zu tragen sind. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Provokationsbegehren eingereicht wird.

3. Luftreinhaltung

Art. 27 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

4. Vermessung, Geoinformation

Art. 28 Amtliche Vermessung, Geoinformation

- ¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr erhoben.

Die Gebührenerhebung in der amtlichen Vermessung und Geoinformation ist durch das kantonale Recht, vor allem das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) und die Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), abschliessend geregelt. Die Gemeindegebühr

wird von der Corrodi Geomatik AG, Stäfa, verrechnet, die von der Gemeinde mit der Nachführung des Vermessungswerks beauftragt ist.

- ² Die übrigen Arbeiten der oder des mit der Nachführung Beauftragten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) direkt durch den Grundbuchgeometer verrechnet.
- ³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

5. Strassenunterhalt

Art. 29 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren zu marktüblichen Ansätzen der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet werden.

Werden vom kommunalen Strassendienst auf Privatstrassen Dienstleistungen erbracht, können sie deren Eigentümern in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Einsatzstunden des Fahrzeugs (inkl. Personal und Geräte) zu den Regieansätzen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG).

Art. 30 Belagsarbeiten

- ¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im kommunalen Grund werden nach dem jeweils geltenden Grabentarif der Baudirektion Kanton Zürich durch das kommunale Kontrollorgan verrechnet.
- ² Für die Ausführungskontrolle und die Administration des kommunalen Kontrollorgans wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000.00 erhoben.

6. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen

Art. 31 Seebäder und Schwimmbad Allmendli

- ¹ Für die Benützung der Seebäder werden für nicht in Erlenbach wohnhafte Personen Einzeleintritte und Saisonkarten ausgestellt.
- ² Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Erlenbach, für Gemeindeangestellte sowie für auswärtige, unter 16-jährige Jugendliche ist die Benützung der Seebäder gratis.
- ³ Für die Benützung des Schwimmbads Allmendli können Eintrittsgebühren erhoben werden.

Abs. 1 und 2 entsprechen der heutigen Regelung. Die Eintrittspreise und die Preise für Saisonkarten werden nicht verändert.

Art. 32 Übrige Gemeindeliegenschaften

- ¹ Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- ² Der Gemeinderat kann die Gebühren für die Raumbenützung insbesondere für Vereine mit Sitz in Erlenbach sowie für Personen mit Wohnsitz in Erlenbach ermässigen. Der Gemeinderat kann für weitere Benützerkategorien im Sinne von Art. 8 dieser Verordnung den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Gebühr vorsehen.
- ³ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Bereitschaftsdienst, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie das Beheben von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Dieser Artikel regelt die Benützung frei mietbarer Räumlichkeiten in Gemeindeliegenschaften ohne jene in den Schulanlagen. Die Gebühren für die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen sind separat in dieser Verordnung geregelt.

Gebührenermässigungen für Dorfvereine und die Personen mit Wohnsitz in Erlenbach entsprechen der heutigen Praxis.

7. **Bürgerrecht**

Bislang setzte der Gemeinderat die Einbürgerungsgebühren nach Massgabe des kantonalen Rechts fest. Neu sollen die Gebühren in die vorliegende Verordnung integriert werden, und zwar nach dem neuen, ab dem 1. Januar 2018 geltenden Recht von Bund und Kanton. Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG). Die als Folge davon totalrevidierte kantonale Gebührenverordnung sieht Regelungen vor, die in den nachfolgenden Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde vollständig berücksichtigt sind.

Art. 33 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 34 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00, für solche ohne Anspruch CHF 800.00.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird für sie keine Gebühr erhoben.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

Art. 36 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Der Kommentar zum Entwurf der neuen kantonalen Gebührenverordnung in Bürgerrechtsverfahren hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (§ 10 Abs. 7 VEBüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (§ 11 Abs. 2 VEBüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Abklärungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig).

8. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 37 Einwohnerdienste

- ¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Die Verordnung zum kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) soll anfangs 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), welche alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss heutiger Rechtsgrundlage (Abschnitt D., Ziff. 1 - 6 VOGG) abdecken wird.

Die Gebühren der Einwohnerdienste sind Kanzleigeühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können. Darunter fallen beispielsweise vom kantonalen Recht nicht geregelte Dienstleistungen wie Lebensbestätigungen für Rentenbeziehende oder Bestätigungen für den Bezug eines Generalabonnements der SBB.

Art. 38 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Erlenbach einmal jährlich unentgeltlich. Für jeden weiteren Datensatz können Gebühren und Kosten erhoben werden.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis aufgrund des gegenwärtigen Gemeindegesetzes (§ 39 GG), die neu im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (§ 19 MERG) vom 11. Mai 2015 enthalten ist. Diese Bekanntgabe ist der Datenschutzgesetzgebung ausdrücklich nicht unterstellt (§ 16 MERG).

9. Rettungswesen

Art. 39 Einsätze Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils anwendbaren Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Feuerwehr. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (§ 27) sind die unentgeltlichen Feuerwehreinsätze geregelt, ebenso die Voraussetzungen für eine Kostenverrechnung. Ausgehend von dieser gesetzlichen Bestimmung wendet die Gemeinde heute wie künftig für die Kostenverrechnung die kantonalen Vorgaben an und damit namentlich: Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32), Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (861.31) und den Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. der Nachbarschaftshilfe. In Fällen, in denen diese Vorgaben nicht anwendbar sind, verrechnet die Gemeinde die in diesen Vorgaben enthaltenen Ansätze.

Art. 40 Einsätze Seerettungsdienst

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz und werden von der Gemeinde Küsnacht in Rechnung gestellt.

Art. 41 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Sofern das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrolle grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Die heutige Praxis und Rechtslage nach der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) werden mit dieser Bestimmung übernommen. Der Artikel ist deklaratorischer Natur und aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit in die Verordnung übernommen worden.

10. Polizeiwesen**Art. 42 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00.

Art. 43 übernimmt unverändert die bisher geltende Regelung nach § 1 Abschnitt H. Ziff. 1 VOGG.

Art. 43 Hinausschieben Schliessungsstunde

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal CHF 500.00 erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von maximal CHF 2'000.00 erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 1'500.00 erhoben werden.

Art. 44 übernimmt unverändert die bisher geltende Regelung nach § 1 Abschnitt H. Ziff. 2 VOGG.

Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Abs. 1 und 2 entsprechen dem kantonalen Gastgewerbegesetz, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000,00 beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.

Art. 45 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund nach dem kantonalen Hundegesetz eine Gebühr von jährlich CHF 70.00 bis CHF 200.00 zuzüglich eines Kantonsbeitrags.

Art. 46 wird der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen. Es handelt sich bei den Gebühren um Kanzleigebühren, die direkt im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt werden könnten. Die Hundeabgabe ist im kantonalen Hundegesetz (HuG) geregelt.

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Für die Festlegung einer Gebühr für Waffenerwerbsscheine besteht, wie bisher, keine Möglichkeit auf kommunaler Stufe Gebührenregelungen aufzustellen. Das übergeordnete Recht, im Waffengesetz des Bundes und in der kantonalen Waffenverordnung, trifft hier abschliessende Regelungen.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten wie:

- a) Sonntagsverkauf;
- b) Spielbewilligungen;
- c) Durchführung von Aufträgen durch die Polizei wie Zustellungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Diese Bestimmung ist ein Auffangtatbestand für die verschiedenen weiteren Bewilligungen und Tätigkeiten der Polizei.

Art. 48 Markt und Chilbi

Für die Teilnahme an Markt und Chilbi der Gemeinde können von den Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Festwirtschaftsbetreibenden pauschale Gebühren für die beanspruchte Fläche sowie für weitere Dienstleistungen erhoben werden.

Diese Bestimmung übernimmt die heutige Regelung. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Inhaberinnen und Inhaber von Festwirtschaften.

Art. 49 Testkäufe

- ¹ Für Alkohol- und Nikotin-Testkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Bei Testverkäufen an Personen, welche das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden fehlbaren Betrieben Gebühren nach Aufwand verrechnet.

Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis bei den sogenannten Testkäufen übernommen. Nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz (§ 48 GesG; LS 810.1) können Kanton und Gemeinden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und die kostenlose Abgabe durch sogenannte Scheingeschäfte durch Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, kontrollieren. Diese im Interesse der Prävention durchgeführten Kontrollen werden nur Betrieben verrechnet, die sich fehlbar verhalten haben, analog der Regelungen, wie sie beispielsweise in der Lebensmittelkontrolle oder bei der Luftreinhalteung gelten.

11. Finanzen und Steuern

Art. 50 Kommunale Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur und verweist auf das heute schon in diesem Punkt massgebende kantonale Recht. In der Regel werden bei den Staatssteuern und Gemeindesteuern sowie den Grundsteuern keine Gebühren erhoben.

Art. 51 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

Diese Bestimmung übernimmt § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Ihre Aufnahme in diese Verordnung ist darum deklaratorisch. Heute und auch weiterhin wird für einen Steuerausweis eine Gebühr von CHF 40.00 erhoben.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

12. Friedhofswesen

Art. 52 Bestattungen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Erlenbach sowie für die Heimführung innerhalb des Kantons Zürich nach Erlenbach.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Erlenbach hatten und nicht Bürger von Erlenbach waren, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 53 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.
- ² Vernachlässigte Gräber, die infolge besonderer Umstände nicht von den Angehörigen unterhalten oder wo keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, werden auf Kosten der Gemeinde durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.
- ³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Lebensmittel

Art. 54 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Mit Abs. 1 wird wie bisher übergeordnetes Recht umgesetzt. Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das eidgenössische Lebensmittelgesetz (Art. 58 LMG, SR 817.0) nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht.

Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, primär in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung festgehaltenen Maximalansätze.

14. Luftreinhaltung

Art. 55 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

15. Fürsorge

Art. 56 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Zusatzleistungen zur AHV/IV).

Diese Bestimmung übernimmt die heutige Rechtsgrundlage (§ 6 VOGG).

Die für die Sozialhilfe geltende Gebührenregelung wurde in der Praxis bisher ebenfalls für die Bereiche Asylfürsorge, Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung), Zusatzleistungen zur AHV/IV (bestehend aus Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Gemeindegzuschüssen) verwendet. Zur Klarstellung werden sie hier nun ausdrücklich genannt. Teilweise besteht in diesen Bereichen aufgrund des übergeordneten Rechts ohnehin keine Möglichkeit (Asylfürsorge) oder wenig Sinn (Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen zur AHV/IV), um auf kommunaler Stufe Gebühren zu erheben.

16. Schulwesen und Berufsbildung

Art. 57 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

In der Volksschule werden gemäss kantonalem Recht keine Gebühren erhoben. Es besteht Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, der gemäss Erläuterungen der kantonalen Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst. Nach § 11 Abs. 3, § 64 Abs. 2 und § 65c des Volksschulgesetzes können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Der Kanton bestimmt die dafür anwendbaren Höchstansätze (§ 11 der Volksschulverordnung). Diese werden in der Schule Erlenbach angewendet. Mit Art. 58 wird diese Praxis übernommen.

Art. 58 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Skilager;
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse.

Art. 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen pauschale Gebühren.

Nach dem Volksschulgesetz ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind (wie Zeugnisduplikate). Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig.

Art. 60 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamts weiterverrechnet.

Art. 61 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht der Schule.

Art. 62 Bibliothek

Die Benützung der Bibliothek ist unentgeltlich. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Dies entspricht der heutigen Praxis. Weil mit der Bibliothek ein Bildungsauftrag erfüllt wird, erfolgt keine Gebührenerhebung.

Art. 63 Familien- und schulergänzende Betreuung

Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Angebote wie Mittagstisch, Hort und Krippe richtet sich nach dem Urnenentscheid über das Projekt "Schülerclub" vom 9. Juli 2006 und wird deshalb lediglich der Vollständigkeit halber wiedergegeben. Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein (§ 11 Volksschulgesetz und § 27 Abs. 5 Volksschulverordnung).

Art. 64 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule einen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von den Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Nach der kantonalen Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG, LS 413.312) übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in der Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug des kantonalen Kostenanteils und des Beitrags der Lernenden bzw. deren Eltern verbleiben (§ 13a VFin BBG). Der Beitrag darf nach § 18a dieser Verordnung max. CHF 2'500.00 betragen, bei nur betrieblichen Angeboten höchstens CHF 500.00. Dieser Artikel wahrt den kantonal vorgegebenen Rahmen und schafft die gemeinderechtliche Grundlage. Gemäss bisheriger Praxis erhebt die Gemeinde jeweils den maximalen Beitrag.

Art. 65 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

- ¹ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen kann die Gemeinde Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung pro Raumeinheit erheben.
- ² Besondere zusätzliche Tätigkeiten des Hausdienstes wie Extrareinigungen, Bereitschaftsdienst, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Für die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen ist ein Reglement in Bearbeitung.

17. Familienergänzende Angebote

Art. 66 Bewilligung Kinderkrippen und Kinderhorte

Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet. In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

Die Gemeinde hat die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Aufsicht darüber mit Leistungsvereinbarung vom 30. August 2013 an die Tassinari Beratungen (Zürich) übertragen. Die Kosten werden gestützt auf diese Leistungsvereinbarung heute bei der Bewilli-

gung nach Aufwand und in der Aufsicht nur bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen erhoben (insbesondere Art. 25 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO; 211.222.338).

18. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 67 Parkiergebühren

- ¹ Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ² Benützungsberechtigten können für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkieranlagen gegen Gebühr Tages- und Monatskarten ausgestellt werden.

Art. 67 gibt die Regelung des kommunalen Parkplatzreglements vom 28. März 2017 wieder.

Art. 68 Bootsstationierungsanlagen

- ¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende jährliche Nutzungsgebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.
- ² Die Gebühren werden nach beanspruchter Breite der Liegeplätze berechnet, bei Bojen- und Beibootsplätzen mit Pauschalen.
- ³ In der Benützungsg Gebühr ist der Kantonsanteil enthalten.
- ⁴ Für Trockenplätze wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

Dieser Artikel übernimmt die heute geltende Gebührenregelung auf der Grundlage bzw. im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11), der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG, LS 724.21) und der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung, LS 747.4).

- ⁵ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt mindestens CHF 20.00.

Art. 69 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichen Interessen dient.
- ³ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Gebühren erhoben.

Nach § 231 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die Gemeinden berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Die Praxis wurde bisher auf die kantonale Sondergebrauchsverordnung abgestützt. Sie wird beibehalten, aber nun ausdrücklich verankert.

Die kantonale Sondergebrauchsverordnung sieht in § 12 diese Ausnahmeregelung vor. Sie wird heute in der Gemeinde insbesondere für Veranstaltungen wie Ausstellungen, Messen, Sport, Turniere und Zirkusse angewendet, denn die Berechnung nach der Sondergebrauchsverordnung würde in solchen Fällen zu teilweise unangemessen hohen Gebühren führen. Um diesen Effekt weiterhin zu vermeiden, wird der Gemeinderat diese Ausnahmen im Gebührentarif entsprechend der heutigen Praxis regeln.

Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungs- bzw. Bewilligungsgebühren erhoben werden.

19. Rechtspflege

Art. 70 Wiedererwägungsgesuche

- ¹ Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- ² Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, beträgt die Gebühr maximal CHF 1'500.00.

Für Wiedererwägungsgesuche wird heute zumeist keine Gebühr erhoben. Diese Praxis soll beibehalten und gleichzeitig generalisiert werden.

In seltenen Fällen kann die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs erneute, umfassende Abklärungen auslösen oder ist eine querulatorische Eingabe festzustellen, indem beispielsweise zum selben Gegenstand mehrfache (aussichtslose und unbegründete) Wiedererwägungsgesuche eingereicht werden. In solchen Fällen soll eine auf maximal CHF 500.00 limitierte Gebühr erhoben werden können. Die Gebühr wird auf diese Höhe begrenzt, weil für Wiedererwägungsgesuche verminderter Aufwand anfällt, da die Behörde sich bereits mit dem Gegenstand befasst hat und der Sachverhalt erhoben wurde.

Art. 71 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Diese Bestimmung basiert auf der heutigen Praxis und antizipiert das neue Gemeindegesetz, das sogenannte Neubeurteilungen - bisher das interne Einspracheverfahren - einführt. Eine Neubeurteilung kann bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, die bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Mitglieder oder die Verwaltung übertragen hat. Zu beachten ist, dass Verfahren im Personalrecht im Normalfall kostenlos sind, ebenso wie in Stimmrechtssachen, wo Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Art. 72 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 73 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 74 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Erlassen an der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 27. November 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Dr.iur. Sascha Patak
Gemeindepräsident

Hans Wyler
Gemeindeschreiber